



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 14 – 06.11.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der
Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit
akademischer Abschlussprüfung (B.A.-/M.A.-Studiengänge) 398

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATES

Einrichtung einer Abteilung für Proteinbiochemie am Interfakultären
Institut für Biochemie 399

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTS- RATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen „Univ.-
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (Department)“ 400

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG hat der Rektor mit Eilentscheidung am 19. Oktober 2007 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für das Fach Japanologie der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge), (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 3, S. 20 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für den M.A.-Studiengang werden neben guten Kenntnissen in der modernen japanischen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe Kenntnisse des klassischen Japanischen vorausgesetzt.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung für Japanologie besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch)
Modul 10 Sprache Kommunikativ I.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch)
Modul 11 Sprache Kommunikativ II.“

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung im Hauptfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 5 Japanisch Mittelstufe 3
- Modul 8 Aufbaumodul Vormodernes Japan und Modul 9 Aufbaumodul Modernes Japan.“

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung im Nebenfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im Nebenfach werden in dem Modul 12 Sprache Kommunikativ III oder in dem Modul 14 Aufbaumodul Interkulturelle Kompetenz erbracht. Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.“

5. Der Anhang IX Nummer 1.1 B.A. Japanologie Hauptfach, Nummer 1.2 B.A. Japanologie Nebenfach und Nummer 1.3 M.A. Japanologie erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 19. Oktober 2007 in Kraft.

Tübingen, den 19.10.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Vollzug von Beschlüssen des Universitätsrates

Einrichtung einer Abteilung für Proteinbiochemie am Interfakultären Institut für Biochemie

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 LHG stimmte der Universitätsrat in seiner Sitzung vom 24. Juli 2007 gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG der Einrichtung der Abteilung für Proteinbiochemie am Interfakultären Institut für Biochemie zu.

Vollzug von Beschlüssen des Vorstandes und Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Tübingen

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen „Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (Department)“.

Die bisherige Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendmedizin hat sich zu einem „Department“ zusammengeschlossen, das weiterhin den Namen „Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin“ tragen soll, allerdings in der Organisationsgliederung des UKT um den Zusatz „(Department)“ ergänzt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satzung UKT erfolgt die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Departments grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die Einrichtung eines Departments für Kinder- und Jugendmedizin gem. § 6 Abs. 2 Satzung UKT in ihren Sitzungen vom 16.05.2007

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT bedarf die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C4 bzw. W3 mit Abteilungsleiterfunktion geleitet werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat stimmte der Gründung eines Departments für Kinder- und Jugendmedizin gem. § 6 Abs. 2 Satzung UKT zu sowie zur mit der erweiterten Benennung der Univ.-Kinderklinik als „Department“ verbundenen Gliederungsänderung des UKT gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG erfolgte in dessen Sitzung vom 10.7.2007.

Der Senat der Universität erteilte seine Zustimmung zur Einrichtung des Departments gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG in seiner Sitzung vom 26.07.2007, der Hochschulrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG in seiner Sitzung vom 24.07.2007.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 4.9.2007 erteilt wurde.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher

Strehl / Sonntag
Kaufmännische Direktoren